



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Familienrecht**

**zum Referentenentwurf des BMJV
Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz –
KiMoG)**

Stellungnahme Nr.: 47/2026

Berlin, im Juli 2026

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Initiative des Gesetzgebers zu einer dringend anstehenden Reform des Kindschaftsrechts, insbesondere die mit der Neuordnung der Vorschriften einhergehende Hervorhebung zentraler Rechtsinstitute und Kodifizierung von Rechtsprechung. Um eine Verbesserung des Schutzes vor Gewalt zu erreichen, bedarf es allerdings einer materiellen und verfahrensrechtlich besseren Ausstattung der Gerichte. Die Chance, ein zeitgemäßes Kindschaftsrecht zu implementieren, wird zugleich vertan: Die kategorische Trennung von Umgangs- und Sorgerecht wird der Lebenswirklichkeit vieler Familien, in denen die Betreuung in paritätischen Modellen gelebt wird, nicht mehr gerecht.

Einleitung

Der DAV begrüßt einerseits die Initiative des Gesetzgebers für eine seit langem geforderte Reform des Kindschaftsrechts. Zu begrüßen ist insbesondere, dass mit der Neuordnung zentrale Rechtsinstitute wie das Kindeswohl, die elterliche Sorge, die Sorgeerklärung sowie die häusliche Gewalt dem kindschaftsrechtlichen Regelwerk vorangestellt werden und eine weitreichende Kodifizierung von Rechtsprechung umgesetzt wird.

Soweit die Änderung mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Wesentlichen der Sensibilisierung dienen sollen, wird den Betroffenen damit allerdings nur geholfen werden können, wenn die Familiengerichte personell und verfahrensrechtlich in einer Weise ausgestattet werden, dass die Gerichte die nötigen Ermittlungen anstellen können.

Andererseits sollte der Gesetzgeber den Referentenentwurf zum Anlass nehmen, der von Rechtswissenschaft und -praxis seit vielen Jahren erhobenen Forderung nachzugeben, die längst überkommene Trennung von Sorge- und Umgangsrecht und dem folgend auch das Sorge- und Umgangsverfahren zugunsten eines einheitlichen Rechtsinstituts der elterlichen Verantwortung aufzugeben und die konkrete Ausübung einem einheitlichen kindschaftsrechtlichen Verfahren vorzubehalten (zuletzt Kischkel FamRZ 2026, 1, 4). Längst hat der BGH die klassische Trennung nach Umgangsrecht als Besuchs- und Sorgerecht als Betreuungsrecht aufgegeben und damit dieser herkömmlichen Differenzierung den Boden entzogen. Der vorliegenden RefE gibt auf diese Rechtsprechung keine Antwort. Das hätte aus Sicht des DAV die nicht hinnehmbare Konsequenz, dass das überkommene Verhältnis zwischen Sorge- und Umgangsrecht mit dem RefE legislatorisch perpetuiert und damit einem Rechtsverständnis aus den späten Jahren des 19. Jahrhunderts gefolgt würde, während der BGH mit seinem modernen Blick auf diese Regelungen in das 21. Jahrhundert unterwegs ist. Der DAV richtet daher an den Gesetzgeber die dringende Bitte, diese Entwicklung im Sinne einer innovativen Gesetzesinitiative zum Kindschaftsrecht aufzugreifen und eine dogmatische Infrastruktur zu schaffen, die auf diese Fragen die erforderlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Antworten gibt.

Stellungnahme im Einzelnen

I. Begrifflichkeiten

Es wäre im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen und Rechtsanwender wünschenswert, wenn verschiedene Begrifflichkeiten geändert bzw. ersetzt werden würden. Beispielhaft zu nennen ist insofern:

In § 1683 Abs. 3 BGB-E findet sich der Begriff „Gesichtspunkte“, was nicht weiter schädlich sein mag; üblicherweise werden allerdings Formulierungen wie „Hierbei ist zu berücksichtigen“ verwandt, was den Begriff und Fragen zu dessen Gehalt vermeidet.

In § 1683 Abs. 3 BGB-E wird der Begriff „Grundsatz“ eingeführt. Auch hier wird dessen Rechtsqualität nicht erläutert. Wollte man diesen Absatz beibehalten, wäre eine beschreibende Formulierung zu finden, die ohne diesen Begriff auskommt.

In § 1683 Abs. 4 BGB-E wird eine Elternvereinbarung als „aufgelöst“ bezeichnet. Ist die Rechtsqualität einer Vereinbarung identifiziert, folgt daraus eine rechtliche Konsequenz. Ein Auflösen stellt insofern eine bislang unbekannte rechtliche Kategorie dar.

Diskussionen über den rechtlichen Gehalt von Begriffen sollten vermieden werden. Das sparte Eltern und Kinder Zeit und Geld für aufwändige Beratung und in Verfahren.

II. Gewaltschutz

Es ist zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber ein schlüssiges Gewaltschutzkonzept zum Ziel gesetzt hat und dies neben dem vorgelegten Referentenentwurf mit verschiedenen Maßnahmen flankiert. Allerdings bestehen insofern grundsätzliche Bedenken als der Gewaltbegriff nur vermeintlich, aber nicht tatsächlich näher definiert ist. Denn daran ändert die Bezugnahme auf die Istanbul Konvention nichts, weil es auch dort im Wesentlichen bei einer Aufzählung von Arten der Gewalt bleibt. Da die an den Gewaltbegriff geknüpften Einschränkungen der Rechte von Eltern und Kindern ganz erheblich sind (z.B. § 1680 II S. 3 BGB-E), sollte eine sich im Gesetz findende Klarstellung bezogen auf die abzuwägenden Rechtsgüter erfolgen; dies insbesondere auch deshalb, weil hier der „...weitere Begriff der „Gewalt“...“ (s. Begründung, S. 145) verwandt wird. Die vorgenommene Unterscheidung von Gewalt und häuslicher Gewalt dürfte ebenso wie die Divergenz des Gewaltbegriffs hier und im Gewaltschutzgesetz zu Schwierigkeiten in der Anwendung führen.

Somit bleibt es dabei, dass Richterinnen und Richter im Einzelfall eine Entscheidung orientiert an internationalen und nationalen Rechtsätzen zu treffen haben werden. Das gelingt im Wesentlichen bereits jetzt. Will man das verbessern, bleibt nicht aus, Gerichte, sei es personell oder verfahrensrechtlich, mit angemessenen Mitteln auszustatten. In der Praxis scheitert die gelegentlich festzustellende inadäquate Behandlung von Fällen mit Gewaltkontext nicht an einer etwa mangelnden Sensibilität der Gerichte, sondern an einem Mangel an Zeit und trotz Amtsermittlungsgrundsatzes an rechtlichen Möglichkeiten. Dazu verhält sich der Entwurf (bezogen auf seinen Regelungsgehalt folgerichtig) nicht.

III. Zu einzelnen Vorschriften

§ 1619 BGB-E Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

Hier wird, wie an vielen Stellen des Entwurfs, die Rechtsprechung – hier des Bundesverfassungsgerichts – übernommen mit der Maßgabe, dass die Interessen des Kindes ausschlaggebend sind, wenn gleichberechtigte Interessen von Mutter und Kind zu konstatieren sind. Die Norm ist als allgemeine elternbezogene Auskunftsgrundlage zur leiblichen/genetischen Abstammung konzipiert. Erfasst sind private Samenspenden, Eizellen- und Embryonenspenden sowie Leihmutterschaft. Parallel besteht ein öffentlich-rechtlich ausgestalteter Anspruch gegen das BfArM auf Identität des (registrierten) Samenspenders (§ 10 SaRegG). Ist der registrierte Spender nicht der genetische Vater (z.B. bei vertauschten Proben), kann über § 1619 BGB-E keine positive Identitätsfeststellung erfolgen. Selbst bei erlangbaren Auskünften über in Betracht kommende Spender/Personen könnte das Kind die tatsächliche leiblich-genetische Abstammung nicht überprüfen bzw. feststellen lassen (§ 1598a BGB ermöglicht kein entsprechendes Vorgehen). Sinnvoll wäre daher eine flankierende Regelung nach Auskunftserteilung in § 1598a BGB und eine besondere Auskunfts- und Feststellungspflicht der Kinderwunschlinik über alle in Betracht kommenden Spender gem. § 10 SaRegG. Ist weder der registrierte Spender der genetische Vater noch gelingt der Klinik/Kette eine Aufklärung, kann § 1619 BGB-E nur die vollständige Offenlegung der Ungewissheit und aller vorhandenen Hinweise erzwingen, aber keine positive Identitätsfeststellung.

§ 1626 BGB-E Kindeswohl

Zu Recht räumt der Gesetzgeber dem Kindeswohl eine privilegierte Stellung im Gefüge der Normen zur Elterlichen Sorge ein – als erste Vorschrift im Abschnitt Allgemeine Vorschriften und betont damit die Subjektstellung des Kindes als Grundrechtsträger und Beteiligter sowie den elementaren Grundsatz des Rechtsinstituts der Elterlichen Sorge. Adressat der Regelung sind die Eltern, die gleichwohl die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes ausüben, § 1627 Abs. 1 S. 3 BGB Ref-E.

Mit § 1626 Abs. 3 Ref-E bietet der Entwurf einen Kriterienkatalog als Beschreibung dessen, was den Begriff der elterlichen Sorge aus gesetzgeberischer Sicht inhaltlich

ausfüllt. Vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Kindeswohl findet sich ein deutliches Mehr an Gesichtspunkten und Umständen aufgezählt als die kindschaftsrechtlichen Regelungen de lege lata hergeben. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, allerdings werden die aufgezählten Inhalte dabei explizit als „Rechte“ des Kindes normiert. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es sich nicht um einklagbare Rechte des Kindes gegenüber seinen Eltern handele. Somit bleibt das Spannungsverhältnis ungeklärt, wie sich die „Rechte des Kindes“ nach § 1626 Abs. 3 Ref-E und Rechte und Pflichten der Eltern im Lichte des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gegenüberstehen. Zugleich wird bezogen auf den Kindeswohlbegriff nicht differenziert nach den im Entwurf weiterhin gesondert betrachteten Materien Umgang und elterlicher Sorge sowie den Konstellationen, in denen dem Staat ein Wächteramt nach Art 6 Abs. 2 S. 2 GG zufällt.

Schließlich fokussiert sich die Praxis erfahrungsgemäß auf gesetzliche Aufzählungen, was in der Begründung erkannt wird, wenn trotz der „insbesondere“-Formulierung im Text explizit darauf hingewiesen wird, dass die Aufzählung keineswegs abschließend zu verstehen, nicht in jedem Fall vollständig zu prüfen und unterschiedlich zu gewichten sei, je nach Materie.

Deshalb kann man der Auffassung zuneigen, dass mit der Aufzählung in § 1626 Abs. 3 Ref-E des Guten zu viel geboten wird, zumal Abs. 2 den Prüfungsmaßstab für die Ermittlung des Kindeswohls vorgibt: es müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die für den Einzelfall relevant sind. Die obligate Einzelprüfung und eine filigrane Rechtsprechung gewährleisten im Zusammenwirken mit der Expertise der beteiligten Professionen sachgerechte Ergebnisse auch ohne einen vorgegebenen Kriterienkatalog.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dafür, den Katalog nach Abs. 3 beizubehalten, und geht es bei den „Rechten“ des Kindes – wie die Begründung nahelegt - lediglich um eine „Bewusstseins-schaffung“ (S. 94), wäre eine neutralere Formulierung vorzuziehen: „Kriterien des Kindeswohls sind insbesondere...“.

Die Formulierung in § 1626 Abs. 3 Nr. 9 Ref-E: *„Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse ...“*, sollte der Gesetzgeber ersatzlos streichen, zumal die

Begründung (Seite 98) nicht überzeugt: zum einen wird auf die Kontinuität der Lebensverhältnisse abgehoben, andererseits soll dieser Aspekt nicht bedeuten, dass Kindern keine Veränderung zugemutet werden könne. Kontinuität ist zwar ein tradierter Begriff im kindschaftsrechtlichen Kontext, ignoriert allerdings die kinderpsychologische Grundtatsache, dass Kinder am konstruktiven Wandel der Lebensverhältnisse teilhaben und teilhaben müssen, der in einer hochmobilen Gesellschaft einen besonderen Stellenwert besitzt. Die im Gesetzesentwurf verwandten Begriffe greifen das nicht auf und sind zugleich entbehrlich. Wollte man daran festhalten, wäre vorzugsweise eine Formulierung, die dem Rechnung trägt, wie beispielsweise: „Stabilität und angemessene Lebensverhältnisse...“.

§ 1628 BGB-E Elterliche Sorge

Absatz 2: Ende der elterlichen Sorge

Soweit hier die „Mitwirkung“ des gesetzlichen Vertreters genannt ist, gilt: Wenn Mitwirkung im Sinne von „Zustimmung“ (s.a. § 1596 Abs. 1 BGB, 1600a Abs. 2 BGB oder § 1628 Abs. 4 BGB-E) zu verstehen sein soll, sollte diese Begrifflichkeit verwandt werden. Ist dem Begriff Mitwirkung ein anderer Gehalt beizumessen, wäre das zu erläutern und ggfls. im Text zu benennen, insbesondere mit Blick auf die in Abs. 4 folgende erneute Verwendung des Begriffs Zustimmung.

§ 1629 BGB-E Inhaber der elterlichen Sorge /

§ 1630 BGB-E Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Mit der in Aussicht genommenen Regelung wird ein erster Schritt unternommen, um zu erleichtern, Kindern zwei Elternteile zur Verfügung zu stellen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings das Festhalten an einem Veto-Recht der Mutter, nunmehr in Form eines Widerspruchsrechts. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass neben der Mutter auch dem Vater das Widerspruchsrecht zu stehen soll. Es gibt für ein Vetorecht keine tragfähige Begründung. Der Gesetzgeber hat sich bereits bei der grundlegenden Reform des Familienrechts im Jahr 1998 dafür entschieden, Eltern im Falle der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge zu

belassen. In diesen Fällen steht das Scheitern der Beziehung der Eltern fest. Das ist in der hiesigen Konstellation nicht der Fall. Stattdessen wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass fast 90 % der nicht miteinander verheirateten Eltern (Stand: 2022) eine Sorgeerklärung abgeben (S. 56). Wenn der Normalfall, wie die Begründung ausführt, also die Etablierung der gemeinsamen Sorge ist, ist kein Grund erkennbar, alle Eltern und insbesondere Kinder mit der Unsicherheit einer Widerspruchsfrist und den damit einhergehenden Ungewissheiten zu belasten. Gründe dafür, weshalb derart leicht sich ein Vater der rechtlichen Verantwortung entziehen und eine Mutter dem Kind einen Elternteil vorenthalten können soll, sind nicht ersichtlich.

Rechtstechnisch ist anzumerken, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Fristen nicht nachvollziehbar ist und in § 1629 Abs. 2 Nr. 1 nach den Vorstellungen des Gesetzgebers wohl zu ergänzen wäre: „...wenn die Vaterschaft **wirksam** anerkannt wird“, da sich für die Zielerichtung der Etablierung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Falle der Anerkennung ohne Zustimmung der Mutter bedauerlicherweise kein Hinweis in der Begründung findet. Wenn in Abs. 5 eine Ausnahme vorgesehen ist für den Fall, dass die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung zur Anerkennung vor einer ausländischen Stelle erklärt wird, bestehen aus europarechtlicher Sicht zumindest bezogen auf innereuropäische „Stellen“ erhebliche Bedenken. Wollte man, wie in der Begründung zu lesen, damit die Belehrung der Eltern über den erforderlichen Widerspruch sicherstellen, reichte es offensichtlich hin, eine Ausnahme vorzusehen, wenn eine Belehrung hierzu nicht erfolgt ist. Für eine Übermittlung an das Sorgeregister würde sich dann zweifellos eine Lösung finden. Auch hier zeigt sich, dass eine Widerspruchslösung ungeeignet ist.

§ 1631 BGB-E Sorgeerklärung

Abs. 5 sieht eine Unwirksamkeit von Sorgeerklärungen bei Verstoß gegen die Regelungen in den Abs. 1 - 4 vor. Gemäß Abs. 3 S. 2 besteht eine Mitteilungspflicht der beurkundenden Stelle an das zuständige Jugendamt. Wie schon in § 1598 Abs. 1 S. 1 BGB ist auch hier unklar, ob ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht zur Unwirksamkeit führt, da es an einer für die Wirksamkeit notwendigen Empfangsbedürftigkeit der Erklärungen fehlen könnte. Klarstellend sollte daher eine

Konkretisierung in Abs. 5 in Bezug auf die Folgen eines Verstoßes gegen Abs. 3 S. 2 erfolgen.

§ 1632 Abs. 1 BGB-E Häusliche Gewalt

Absatz 1: „Häusliche Gewalt bezeichnet (...)“

Hier wie andernorts wird ein Teilzitat aus der in Bezug genommenen Istanbul Konvention verwandt. Stattdessen sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten entweder die in Bezug genommene Textstelle der Konvention komplett übernommen oder darauf (ohne Teilzitat) verwiesen werden.

Das scheint nach den Ausführungen in der Begründung auch in Aussicht genommen.

§ 1637 BGB-E Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge (und § 1694 BGB-E Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang)

Beide Regelungen verhalten sich zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und sind nach Materie (Umgang und elterlicher Sorge) gesondert geregelt. Das erscheint im Lichte der Reorganisation sinnvoll, wäre allerdings – wie viele im Entwurf enthaltene Doppelungen – vermeidbar, wenn man den Kontakt von Eltern und Kindern, also nach aktueller Rechtslage sog. Umgang, als Teil der elterlichen Sorge betrachten wollte.

Anzumerken ist bezogen auf die Pointierung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses in beiden Vorschriften in Abs. 1, dass dieses Kriterium – das künftig bereits in § 1626 Abs. 3 Nr. 9 gesonderte Erwähnung finden soll – keiner Hervorhebung bedarf.

Denn bei jeder Abänderung wird zu prüfen sein, ob mit Blick auf das Wohl des Kindes ein Interesse an Bestand, Kontinuität oder aber dem Wandel besteht, das zu einer Abänderung zu führen hat. Die Hervorhebung sollte daher entfallen. Wollte

man bei der Erwähnung bleiben, wäre eher vorstellbar, die benannten Interessen in die folgende Aufzählung zu Ziff. 1 – 4 zu integrieren.

Diskutabel scheint daneben das Auslassen der Erwähnung von Loyalitätsverhältnissen oder dem tradierten Förderprinzip.

§ 1640 BGB-E Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft

Der Ref-E nimmt Abschied von dem etwas antiquierten Begriff der „Obhut“ und ersetzt ihn mit der Formulierung „überwiegend betreuender Elternteil“. Dies, der klarstellende Hinweis auf das „dauerhafte Getrenntleben“ und die Regelung der Vertretungsbefugnisse nach der neuen der Rechtsprechung des XII. Senats des Bundesgerichtshofs sind zu begrüßen. Die Handhabbarkeit in Fällen zeitanteilig (nahezu) gleicher Betreuungssituationen nach Abs. 1 Nr. 2 wird sich in der Praxis erweisen müssen. Rechtsanwältinnen und -anwälte werden jedenfalls darauf zu achten haben, dass sie nicht im widerstreitenden Interesse tätig werden, wovon die Begründung des Entwurfs (Seite 121, 122) ausgeht, wenn nur der Elternteil und nicht das minderjährige Kind vertreten wird.

§ 1643 BGB-E Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang (und § 1681 BGB-E Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind)

Es ist sehr zu begrüßen, dass Abstand genommen wurde von Regelungen dazu, dass Eltern bilateral die elterliche Sorge oder Teile davon übertragen können. Dies sollte mit Blick auf deren Tragweite einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben.

Aufgenommen ist nun stattdessen, dass sonstige Vereinbarungen zu Sorge und Umgang getroffen werden können. Das mag zur Sensibilisierung oder Ermunterung von Eltern zweckmäßig sein, auch wenn in der Praxis nicht festzustellen ist, dass Eltern Zweifel daran haben, zu Fragen der elterlichen Sorge übereinkommen zu können.

Schwierigkeiten treten stattdessen dann auf, wenn solche Vereinbarungen nicht eingehalten oder beendet werden. Dann stellt sich die Frage nach deren rechtlicher Qualität. Die Begründung beantwortet diese Frage mit dem Hinweis auf eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis.

Insofern wäre – da es sich bei der Vereinbarung nicht um eine Vollmacht handelt; stattdessen ausweislich der Begründung „weitere Instrumente“ an die Hand gegeben werden sollen (S. 123) – klärungsbedürftig, wie diese beiden Rechtskonstrukte im Verhältnis zueinander oder nebeneinander stehen.

Darüber hinaus dürfte die Vereinbarung keiner Form unterliegen, weil auch die Verweisung auf § 1631 BGB-E das nicht bewirkt. Die Frage der Verbindlichkeit mit Blick auf die Beendigung der Vereinbarung, sei es durch eine Kündigung, Widerruf oder Anfechtung bleiben nach der Begründung offen. Die gleichen Bedenken treffen auf die in § 1681 BGB-E vorgesehenen Regelung zu Umgangsvereinbarungen der Eltern zu.

Danach schafft die vorgesehene Regelung kein Mehr an Verbindlichkeit, und es steht zu befürchten, dass das neue Instrument für Eltern mehr Fragen aufwerfen wird als es beantwortet.

In der Begründung wäre jedenfalls noch ein Widerspruch aufzulösen (zu § 1647, S. 131, letzter Absatz). Dort heißt es: „...Vereinbarungen zu schließen, mit denen die elterliche Sorge teilweise auf den anderen Elternteil übertragen wird“. Womöglich resultiert das aus der Übernahme vorangegangener Entwürfe; bedarf allerdings der Klarstellung.

§ 1644 BGB-E Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen

Hier sollte die Verwendung der Begrifflichkeit „gemeinsame Urkunde“ überdacht werden:

Eine öffentliche Urkunde ist ausweislich der Begründung wohl nicht gemeint, stattdessen „ein Dokument“. Man könnte auch erwägen, schlicht die Textform (§ 126b BGB) vorzusehen.

§ 1683 BGB-E Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung

Absatz 3:

Einer Beschreibung von „Grundsätzen“ der Aufteilung des Umfangs des Umgangsrechtes bedarf es nicht. Wollte man das gleichwohl unternehmen, wäre die Formulierung zu überdenken:

Das Familiengericht denkt bei der Zuordnung von Betreuungszeiten nicht in „Schubladen“ und benötigt diese auch nicht. Denn der Umfang des Umgangs ist nach den verfassungs- und einfachrechtlichen Vorgaben, wie sie derzeit gelten und im Entwurf niedergelegt sind, individuell im Einzelfall zu bestimmen und entzieht sich zwangsläufig einer Kategorisierung oder Pauschalierung.

In der Praxis bestehen darüber bei den Betroffenen und Rechtsanwender auch keine Ungewissheiten. Die Beschreibung bringt mithin für das Maß im Umgangsrecht keinen Erkenntnisgewinn; benötigte man diese im Unterhaltsrecht zur Schematisierung und Handhabbarkeit, sollte die Kategorisierung dort verortet werden.

Wollte man die Beschreibung beibehalten, sollte überdacht werden, ob es sich um „Grundsätze“ handelt (und welche rechtliche Bedeutung diesen beizumessen ist), wenn beschrieben wird, dass das Familiengericht im Grunde jedwede Verteilung des Maßes an Umgang anordnen kann. Dann sollte man das so beschreiben und von der Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe absehen.

Zugleich bedingt die Vielzahl von Kategorien (z.B. § 1640 BGB-E „überwiegend betreuend“, „nahezu hälftig“; § 1683 BGB-E „ganz überwiegend“, „wesentlichen Teilen“, „nahezu hälftig“) in Rechtsprechung und Praxis der näheren Bestimmung, weshalb sie nur dort verwandt werden sollten, wo es unabdingbar erscheint. Zugleich wäre klarzustellen, wie sich diese Begrifflichkeiten zu tradierten Begriffen, wie „Obhut“ verhalten; d.h., ob diese damit aufgegeben werden.

Absatz 4:

Hier sollte der Gesetzestext präzisiert werden: Das „Auflösen“ ist keine rechtliche Kategorie. Die Frage stellt sich aber im Kontext einer Elternvereinbarung; ist deren rechtliche Qualität identifiziert, folgt hieraus die Rechtsfolge bezogen auf deren Beendigung, sei es durch Kündigung, Widerruf, Anfechtung oder sonst.

Absatz 5:

Der vorgesehene Text erklärt, was sich bereits aus § 1694 ergibt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass hiermit eine Klarstellung bezogen darauf erfolgen soll, dass es bei jedweder Art der Betreuung keiner Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bedürfe. Das ist dem Text allerdings nicht zu entnehmen.

Das Gewollte sollte deshalb entweder an dieser Stelle eindeutig im Gesetzestext formuliert werden oder sich in der Gesetzesbegründung zu § 1683 BGB-E wiederfinden.

§ 1684 BGB-E Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

Die Intention der Anwendung unterschiedlicher Kindeswohlmaßstäbe ist nachvollziehbar. Allerdings wird diese Unterscheidung dem Einzelfall nur scheinbar gerecht, da auch kurze Einschränkungen oder Ausschlüsse von Kontakten zwischen Eltern und Kindern ganz erhebliche Auswirkungen zeitigen können, abhängig nicht zuletzt von der bis dahin gelebten Intensität des Kontaktes und dem Alter des Kindes.

Die Verwendung der Begriffe kurze und längere Zeit scheint jedenfalls mit Blick auf die hieraus folgenden drastischen Konsequenzen zu unbestimmt.

Zugleich erschließt sich nicht, weshalb im Kontext Umgang als probate Maßnahme die Anordnung der sog. Fußfessel in Betracht kommt; im Rahmen des § 1666 BGB-E diese aber keine Erwägung findet. Insofern wäre dort auch daran zu denken auf § 1a GewSchG zu verweisen.

IV. Fazit

Die Reformbestrebungen weisen in die richtige Richtung, wenn sie den Schutz von Opfern von Gewalt und das Ziel der Sensibilisierung der am Verfahren Beteiligten adressieren. Ohne eine auskömmliche Ausstattung der Gerichte, sei es personell oder verfahrensrechtlich, wird sich ein höheres Schutzniveau allerdings nur schwerlich erreichen lassen. Denn die wesentlichen Schutzmechanismen sind der derzeitigen Rechtslage bereits immanent.

Zugleich ist zu bedauern, dass der Referentenentwurf wesentliche Ergebnisse der bereits im Jahr 2018 durch das BMJV zu Sorge und Umgang eingesetzten Arbeitsgruppe ignoriert: Weder die gemeinsame Sorge bei Etablierung der rechtlichen Elternschaft, mithin auch bei Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft, hat Eingang gefunden noch ist das Konzept der Betreuung eines Kindes als Teil der Ausübung der elterlichen Sorge aufgegriffen worden. Als Konsequenz verbleibt es bei der von Eltern kaum noch wahrgenommenen unterschiedlichen Gewichtung und verfahrensrechtlichen Behandlung von Sorge und Umgang. Letzteres führt mittlerweile zu inakzeptablen Verunsicherungen der Betroffenen und ihrer Rechtsberater. Da zugleich nicht erkennbar ist, dass Auseinandersetzungen zu Sorge, Umgang und Unterhalt in einen verfahrensrechtlichen Kinderverbund münden, bleibt die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Eltern mühsam.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl